

SATZUNG ÜBER DIE
VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND SONSTIGE ENTSORGUNG
VON ABFÄLLEN IN DER STADT KAUFBEUREN
(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

vom 28.05.2025

Bekanntgemacht am 20. Mai 2025 (Abl. Nr. 12/2025)

Auf Grund der Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt folgende vom Stadtrat am 27.05.2025 beschlossene Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Kaufbeuren (Abfallwirtschaftssatzung – AWS):

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, derer sich ihr Besitzer in dem Sinne, wie ihn § 3 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) näher bestimmen, entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Einrichtungen des betreuten Wohnens mit Ausnahme von Altenpflegeheimen und

Krankenhäusern. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle.
- (5) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Küchenabfälle aus privaten oder gewerblichen Haushaltungen, die über die Biotonne eingesammelt werden.
- (6) Sperrmüll sind sperrige Abfälle, für die die Stadt entsorgungspflichtig ist, und die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren.
- (7) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (8) Abfallentsorgung umfasst die stoffliche und energetische Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (10) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (11) Bewohner eines Grundstücks sind die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung amtlich gemeldeten Personen und die darüber hinaus tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen.

§ 2

Abfallwirtschaftliches Programm

- (1) Zur Erreichung der in Art. 1 Abs. 1 BayAbfG normierten Ziele wirkt die Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht (Abfallvermeidung) und dass Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich vermieden oder verringert werden (Schadstoffminimierung). Sie berät die Abfallbesitzer durch Fachkräfte über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (Abfallberatung) und ist zur Überwachung des abfallwirtschaftlichen Verhaltens der Bürger befugt.
- (2) Soweit ihr Abfälle zur Verwertung anzudienen sind, führt die Stadt übernommene Abfälle der Verwertung zu unter dem Bestreben, die der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertigste Verwertung zu erreichen.
- (3) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch die städtische Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung sowie Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Bioabfällen, die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG nach Maßgabe des § 8 KrWG zu verwerten sind, soweit die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und die Beseitigung gegenüber der Verwertung nicht die umweltverträglichere Lösung darstellt;
2. Eis und Schnee;
3. explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
4. Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm;
5. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Praxen von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Heilpraktikern, Tierversuchseinrichtungen:
 - a) Körperteile und Organabfälle, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
 - b) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vernichtet werden müssen,
 - c) mikrobiologische Kulturen,
 - d) Versuchstiere,
 - e) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - f) Chemikalien in größeren Mengen sowie Zytostatika und mit Zytostatika verunreinigtes Material;
6. Ausbauasphalt;
7. Altkraftfahrzeuge aller Art sowie deren Bestandteile (z.B. Kfz-Anhänger, Altreifen) im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung
8. Altöl im Sinne der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung
9. Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (Problemabfälle), soweit sie haushaltsübliche Kleinmengen überschreiten oder soweit sie nicht mit den vergleichbaren Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können;
10. Abfälle zur Beseitigung, insbesondere gefährliche Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 48 KrWG (Sonderabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, soweit sie nicht schon durch Nr. 9 ausgeschlossen sind;

11. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
12. Abfälle, die außerhalb der Stadt Kaufbeuren angefallen sind mit Ausnahme der Abfälle, zu deren Entsorgung die Stadt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet wird oder sich verpflichtet hat;
13. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau,
14. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
15. sonstige Stoffe, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind;

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Erdaushub und Bauschutt;
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder den jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
3. Schlämme mit einem Wassergehalt bis zu 65 %;
4. Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.
5. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird;
6. Abfallbehältnisse, die das zulässige Gesamtgewicht überschreiten.

(3) Bestehen Zweifel, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Bis zur Entscheidung nach Satz 1 ist die Stadt befugt, die Abnahme des Stoffes abzulehnen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt nicht der Abfallabfuhr übergeben werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Verwerten oder Beseitigen durch die Stadt ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 13 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2 oder 24 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5**Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 25 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit das Einsammeln oder Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Überlassungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern oder ablagern zu lassen.
- (3) Soweit Abfälle nach Maßgabe der §§ 10 bis 25 auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (4) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 4 Nr. 1 genannten Personen ausgenommen.

§ 6**Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe der §§ 10 bis 25 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen:

die gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit sie zu einer Verwertung im Sinne der abfallrechtlichen Bestimmung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen;
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt und der Beseitigung in einer eigenen Anlage überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen;
 3. Abfälle, die auf Grundstücken anfallen, die anderweitig (z.B. gewerblich/industriell) und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke);
 4. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, soweit sie nicht eigenkompostiert werden können.
- (3) Soweit Abfälle der in Abs. 2 genannten Art auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (4) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
1. die Besitzer der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
 2. die Besitzer von nicht gefährlichen Abfällen, die
 - a) durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - b) durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen;
 3. die Besitzer der durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne von § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
 4. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne von § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
 5. die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung von Abfällen nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (5) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7**Eigentumsübertragung / Fundsachen**

- (1) Der Abfall geht in das Eigentum der Stadt über, sobald er der Stadt beim Einsammeln oder an einer Abfallentsorgungsanlage überlassen worden ist. Werden Abfälle in Behältern oder an Plätzen, die der Sammlung von Abfällen zur Verwertung dienen, überlassen, geht das Eigentum mit dem Ablegen der Abfälle zur Verwertung in den Sammelbehältern oder an den Sammelplätzen an die Stadt über.
- (2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

§ 8**Mitteilungs-, Mitwirkungs-, Auskunfts-
und Duldungspflichten**

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Stadt von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Die Auskunftspflichtigen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 KrWG haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach §§ 7 und 15 KrWG das Betreten der Grundstücke sowie der Geschäfts- und Betriebsräume nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 Sätze 2 – 4 KrWG zu gestatten.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle

und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 19 KrWG zu dulden.

- (5) Die Stadt ist befugt, überlassene Abfälle darauf zu kontrollieren, ob sie Stoffe enthalten, die nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch die Stadt oder nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind oder die gemäß §§ 12, 13, 14, 16 oder 23 als Abfälle zur Verwertung oder gemäß § 15 als gefährliche Abfälle oder Problemabfälle vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu halten sind.
- (6) Soll der Stadt Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Abfallsonderbehältnissen oder als inerter Abfall durch Selbstanlieferung überlassen werden, ist die Stadt befugt, bei der Überlassung vom Abfallbesitzer die Vorlage einer formblattmäßigen Erklärung über die mengenmäßige Zusammensetzung des Abfalls und über die Herkunft und die Gefährlichkeit der einzelnen Abfallfraktionen zu verlangen. Die Stadt kann die Abnahme der Abfälle ablehnen, wenn die Erklärung nach Satz 1 fehlt oder wenn die Behältnisse Abfälle enthalten, die nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen oder die von Abfällen anderer Art getrennt zu halten sind (Vermischungsverbot).

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. Die Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

ZWEITER ABSCHNITT

Abfallvermeidung

§ 10

Vermeiden von Abfällen

- (1) Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft der Stadt benutzt, muss die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering halten wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist (Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung). Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sind insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung sowie ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten.
- (2) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken, insbesondere Verkehrsflächen, oder in Einrichtungen der Stadt im Stadtgebiet durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

§ 11

Pflichten der öffentlichen Hand

- (1) Die Stadt selber ist verpflichtet,
 1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvergaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Abfällen hergestellt worden sind;
 2. Dritte zu einer Handlung entsprechend Nr. 1 zu verpflichten, wenn sie diesen Zuwendungen bewilligt.
- (2) Die Stadt hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, die Verpflichtung des Abs. 1 beachten.

DRITTER ABSCHNITT**Abfallverwertung****§ 12****Verwertungsgrundsatz**

Abfälle, die nicht vermieden sind (§ 10 Abs. 1), sind durch ihre Erzeuger oder Besitzer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung zu verwerten. Insbesondere bleibt vorrangig die Verwertungspflicht der Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Für diese sind die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 13**Erfassen von Abfällen zur Verwertung**

(1) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sind von ihren Erzeugern und Besitzern getrennt von Abfällen anderer Art zu halten und einer Entsorgung wie folgt zuzuführen:

1. den im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems auf sog. Wertstoffinseln aufgestellten und für den jeweiligen Abfall zur Verwertung gekennzeichneten Sammelbehältern müssen sortenrein zugeführt werden:
 - a) Flaschen und andere Behälter aus Glas, grob gesäubert und nach Farbe getrennt;
 - b) nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen, soweit die Papierwaren nicht gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen übergeben werden;
 - c) Gegenstände aus Weißblech (wie Dosen, Flaschenverschlüsse usw.), grob gesäubert.
2. Bei den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Sammelstellen ist der jeweils in Frage stehende Stoff während der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten abzugeben.

Die Annahme erfolgt teilweise gebührenpflichtig. Näheres regelt die Abfallentsorgungsgebührensatzung.

3. Den grünen oder braunen Sammelbehältern (Biotonnen) zuzuführen sind alle Bioabfälle im Sinne des § 1 Abs. 5, soweit sie nicht über eine Eigenkompostierung (Abs. 4) entsorgt werden (§ 23).

- (2) Die Möglichkeit, ausgesonderte Medikamente bei den Apotheken und Batterien bei den Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt. Gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle (Altöle) sind zu den Ölannahmestellen, die an den Ölverkaufsstellen bestehen oder dort angeschrieben sind, zu bringen (Rücknahmepflicht nach § 8 AltöIV).
- (3) In die auf sog. Wertstoffinseln aufgestellten Sammelbehälter dürfen Abfälle zur Verwertung nur werktags in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr eingeworfen werden; sie dürfen nicht neben den Sammelbehältern abgestellt werden. Abfälle, die nicht Abfälle zur Verwertung sind, oder andere nicht zugelassene Stoffe dürfen den Sammelbehältern nicht zugeführt werden; derartige Abfälle dürfen auch nicht im Bereich der Sammelbehälter durch Abstellen überlassen werden.
- (4) Organische Abfälle (z. B. geeignete Küchen- und Gartenabfälle) sollen auf Grundstücken, die nach Lage, Beschaffenheit und Größe dazu geschaffen sind, nach Möglichkeit kompostiert werden.

§ 14

Holsystem für sonstige Verkaufsverpackungen

- (1) Im Rahmen des privatwirtschaftlichen Holsystems des Dualen Systems bzw. der Systembetreiber für sonstige Verkaufsverpackungen werden den nach § 6 Verpflichteten in Abständen gelbe Kunststoffsäcke für Verpackungsabfälle (gelbe Säcke) von den Systembetreibern zur Verfügung gestellt. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass gelbe Säcke in ausreichender Anzahl an alle zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten weitergegeben werden.
- (2) Abfälle, die als Verkaufsverpackungen gedient haben, und die nicht schon gemäß § 13 als Abfälle zur Verwertung zu übergeben sind, sind von ihren Erzeugern und/oder Besitzern getrennt von Abfällen anderer Art zu halten und in den bereitgestellten gelben Säcken zu sammeln. Die Art der Verkaufsverpackungen im Sinne des Satzes 1 wird durch Vorgaben des jeweiligen Systembetreibers bestimmt.

Andere als unter Satz 1 fallende Abfälle dürfen in die gelben Säcke nicht eingefüllt werden.

- (3) Die gelben Säcke sind an den Tagen, die als Abholtag öffentlich bekannt gemacht wurden, bis 6:30 Uhr von den nach § 6 Verpflichteten zugebunden so an der Straße abzulegen, dass sie sichtbar sind, den Verkehr aber möglichst wenig behindern. § 19 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Andere als gelbe Säcke im Sinne des Abs. 1 bleiben bei der Abholung unberücksichtigt.

§ 15

Gefährliche Abfälle und Problemabfälle

- (1) Anschlussberechtigte müssen
- a) Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (gefährliche Abfälle im Sinne der Abfall-Verzeichnis-Verordnung AVV) und
 - b) Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (Problemabfälle)
- von Abfällen anderer Art getrennt halten.
- (2) Bei den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Sammelstellen ist der jeweils in Frage stehende Stoff während der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten abzugeben. Nähere Informationen erteilt die Abfallberatung.
- (3) Die in Haushaltungen anfallenden Abfälle nach Abs. 1 sind den regelmäßigen Problemabfallsammlungen der Stadt (Giftmobil) zuzuführen. Dies gilt auch
- a) für Problemabfälle (Abs. 1 Buchst. b) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit es sich um haushaltsübliche Kleinmengen handelt und die Abfälle mit vergleichbaren Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, und
 - b) für gefährliche Abfälle zur Beseitigung (Abs. 1 Buchst. a Alternative 1) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht der Abfallgruppe nach Buchst. a zuzurechnen sind und unter der Voraussetzung, dass sie nach Art, Menge und Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

Die Stadt gibt die Annahmezeiten und die Standorte des Giftmobils jeweils rechtzeitig öffentlich bekannt.

§ 16**Erdaushub und Bauschutt**

- (1) Erden sind auf Baustellen so auszuheben, zwischenzulagern und ggf. abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Abfällen oder Schadstoffen unterbleibt. Soweit möglich, soll der Aushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.
- (2) Für Bau- und Abbruchabfälle, insbesondere für die Getrennthaltung und die Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen, gelten die Bestimmungen des § 8 GewAbfV in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen in der Form von Erdaushub-Restmengen nach Abs. 1 oder von Bauschuttfraktionen nach Abs. 2 unterliegen dem Bringsystem; die Anlieferstellen bestimmen sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung.

VIERTER ABSCHNITT**Entsorgung von Abfällen****§ 17****Formen des Einsammelns und der Abfuhr**

Die Abfälle, die nicht vermieden und nicht als Abfälle zur Verwertung gemäß §§ 13, 14 und 16 oder als gefährliche Abfälle oder Problemabfälle gemäß § 15 zu entsorgen sind (Abfälle zur Beseitigung und Bioabfall), werden zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht:

1. durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen der Abfuhr von Abfällen aus Haushaltungen (Restmüll; Regelabfuhr von Abfall) - § 19;
 - b) im Rahmen der Einzelabfuhr von Abfall - § 21;
 - c) im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüllabfuhr) - § 22;
 - d) im Rahmen der Abfuhr von Bioabfällen - § 23
2. durch den Abfallerzeuger oder -besitzer selbst oder durch von ihm Beauftragte (§ 24).

Soweit nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist, erfolgt das Einsammeln und Befördern im Rahmen der Regelabfuhr von Abfall.

§ 18

Anforderungen an die Abfallbehältnisse

- (1) Für die Abholung durch die städtische Abfallentsorgung sind die zum Abfall zur Beseitigung rechnenden Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen; andere Behältnisse werden unbeschadet der Abs. 4 und 5 nicht entleert. Zugelassen sind
 1. Abfallbehältnisse mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
 2. Umleerbehältnisse mit 1.100 l Füllraum.
- (2) Die gefüllten Behältnisse dürfen das jeweils zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten. Bei Überschreitung kann die Leerung verweigert werden.
- (3) Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss mindestens eine Behälterkapazität für Abfall zur Beseitigung von 15 l pro Woche bereitstehen. Reicht das dieser Mindestkapazität entsprechende Abfallbehältnis für alle Grundstücksbewohner nicht aus, hat der Anschlusspflichtige der Stadt oder einer von dieser bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihm benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall anders festlegen, insbesondere wenn die Mindestkapazität nach Satz 1 oder die nach Satz 2 angeforderten Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden restlichen Abfalls zur Beseitigung nicht ausreichen.
- (4) Bei Erzeugern von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bei der Abfallentsorgung für unbewohnte Grundstücke hat der Anschlusspflichtige der Stadt oder einer von dieser bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihm benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall anders festlegen, insbesondere wenn die angeforderten Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden restlichen Abfalls zur Beseitigung nicht ausreichen. Bei der Entsorgung von Abfällen, die auf Grundstücken anfallen, die gleichzeitig anderweitig (z.B. gewerblich/industriell) und von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, kann die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen auf Antrag genehmigt werden.

- (5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle zur Beseitigung in Abfallsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Die Stadt macht bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (6) Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag im Rahmen der Leistungsfähigkeit der städtischen Abfallentsorgung in stets widerruflicher Weise Abfallsonderbehältnisse zulassen, soweit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung oder sonstige Belange des Umweltschutzes nicht entgegenstehen und dies im öffentlichen oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten erscheint.

§ 19

Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Die nach § 18 Abs. 1 Satz 2 zugelassenen Abfallbehältnisse in der nach § 18 Abs. 4 festgelegten oder gemeldeten Art, Größe und Zahl werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehältnisse bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des von der Stadt mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens. Eine Verwendung der Abfallbehältnisse für andere Zwecke oder die Verwendung anderer Abfallbehältnisse ist nicht gestattet.
- (2) Zum Zwecke der Überlassung von Abfällen gemäß § 6 Abs. 3 kann der Besitzer die Bereitstellung eines zugelassenen Abfallbehältnisses gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit 240 l Füllraum und deren Abfuhr (Einzelabfuhr) bei der Stadt oder einer von ihr beauftragten Stelle beantragen. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der Abfälle verwendet werden, für die sie bestimmt sind und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältnissen eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden.
- (4) Werden in Behältnissen für Abfälle zur Beseitigung nicht für sie bestimmte Abfälle (insbesondere Abfälle zur Verwertung nach §§ 13 oder 14) festgestellt, kann die Stadt die Leerung verweigern.

- (5) Die Abfallbehältnisse sind auf dem anschlussberechtigten bzw. -verpflichteten Grundstück aufzustellen. Eigentümer benachbarter Grundstücke können sich auf einen gemeinsamen Stellplatz oder auf die Aufstellung gemeinsamer Abfallbehältnisse einigen; auf begründeten Antrag kann die Stadt ausnahmsweise eine Einigung nach Alternative 2 auch berücksichtigen, wenn die Grundstücke nicht benachbart liegen. Kommt eine Einigung nicht zustande bzw. kann sie nicht berücksichtigt werden, muss auf jedem Grundstück wenigstens ein zugelassenes Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorhanden sein. Für die Aufstellung der Abfallbehältnisse sind den betrieblichen, hygienischen und ästhetischen Belangen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Notfalls sind von den Verpflichteten Sammelstellplätze anzulegen. Der Untergrund, auf dem Abfallbehältnisse stehen, muss befestigt sein. Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.
- (6) Der Stellplatz von Abfallbehältnissen mit 1,1 m³ Füllraum oder mehr soll unmittelbar an einer für den Verkehr von Abfallsammelfahrzeugen geeigneten Straße liegen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Stadt ausnahmsweise einen anderen Stellplatz gestatten, sofern das Sammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten heranfahren kann.
- (7) An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehältnisse mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum durch die nach § 6 Verpflichteten ab 6:30 Uhr morgens mit geschlossenem Deckel so an der Straße auf öffentlichem Verkehrsgrund aufzustellen, dass sie sichtbar sind, den Verkehr aber möglichst wenig behindern. Die Sammelfahrzeuge dürfen wegen Vorschriften der kommunalen Unfallversicherungen nicht rückwärtsfahren. Aus Straßen und Gängen, die von Sammelfahrzeugen nicht in beide Richtungen (Wendemöglichkeit) vorwärts befahren werden können, sind die Abfallbehältnisse rechtzeitig an der nächstgelegenen, für den Verkehr von Sammelfahrzeugen für Hausabfall geeigneten Straße aufzustellen. Die Stadt kann hierzu konkrete Sammelplätze festlegen. Den Weisungen der Mitarbeiter des städtischen Bauhofs ist Folge zu leisten. Entleerte Abfallbehältnisse sind durch die Anschlusspflichtigen umgehend auf das Grundstück zurückzubringen.
- (8) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. Sie müssen die Abfallbehältnisse nach ihrer Entleerung, soweit erforderlich, reinigen oder reinigen lassen.
- (9) Die nach § 5 Berechtigten haften der Stadt oder deren Beauftragten gegenüber für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung jeglicher Art oder den endgültigen Verlust von Abfallbehältnissen entstehen.

§ 20

Häufigkeit und Zeit der Regelabfuhr von Abfall

- (1) Die städtische Abfallentsorgung fährt den Abfall zur Beseitigung in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens alle 2 Wochen, ab. Die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden von der Stadt für die einzelnen Straßen, Wege und Plätze durch einen Abfuhrplan geregelt.
- (2) Der Abfuhrplan wird erstmals bei Aufstellung und weiterhin bei jeder Änderung (z.B. bei durch Feiertage bedingter Verschiebung) jeweils vor Durchführung in der Tagespresse veröffentlicht und ist jederzeit auf der Homepage / in der „Abfall-App“ der Stadt Kaufbeuren abrufbar.

§ 21

Einzelabfuhr von Abfall zur Beseitigung

Sind zugelassene Abfallbehältnisse gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit 240 l Füllraum nicht in den Abfuhrplan aufgenommen oder sollen diese in begründeten Einzelfällen abweichend vom Abfuhrplan abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr auf Einzelanforderung (Einzelabfuhr). Für zugelassene Abfallbehältnisse gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit 240 l Füllraum, die Nichtanschlusspflichtigen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder Anschlusspflichtigen zusätzlich kurzzeitig bereitgestellt werden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Abfuhr und die Zurücknahme des Behältnisses 2 Wochen nach Bereitstellung erfolgt, soweit die Abfuhr und Zurücknahme nicht früher angefordert wurde. In den Fällen der Sätze 1 und 2 dürfen organische Abfälle in die Abfallbehältnisse nicht eingebracht werden, sofern die Abfuhr nicht mindestens zweiwöchentlich erfolgt.

§ 22

Entsorgung sperriger Abfälle (Sperrmüll)

- (1) Sperrmüll wird durch die Sperrmüllentsorgung abgeholt. Von der Abholung ausgeschlossen sind u.a. sperrige Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 1 getrennt gehalten werden müssen (mit Ausnahme von Möbeln), Bauschutt- und Abbruchabfälle gem. § 16 Abs. 2 (z.B. Türstöcke, Badewannen), sperrige Abfälle, die mit einem Gebäude bzw. einem Grundstück fest verbunden waren sowie gefährlicher Abfall oder Problemabfall im Sinne von § 15 Abs. 1.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag, in welchem Art und Menge des Abfalls angegeben werden muss, innerhalb von sechs Wochen abgeholt. Die Abholung kann
 - a) bei Wohnobjekten von jedem Anschlusspflichtigen sowie den jeweils Wohnberechtigten (Wohnraummieter) je Bewohner einmal pro Jahr

- b) bei Gewerbeobjekten von jedem Anschlusspflichtigen sowie den jeweils Nutzungsberechtigten (gewerbliche Mieter und Pächter) bei einem zur Verfügung gestellten Abfallbehältnis mit
- a. einem Füllraum von 60 l viermal pro Jahr
 - b. einem Füllraum von 80 l fünfmal pro Jahr
 - c. einem Füllraum von 120 l und mehr grundsätzlich achtmal pro Jahr
- beantragt werden.

Je Abholung darf eine Höchstmenge von 3 Kubikmetern nicht überschritten werden. Die Stadt kann die Art der Überlassung regeln. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt bei Gewerbeobjekten mit einem zur Verfügung gestellten Abfallbehältnis mit 240 l oder mehr auf Antrag Einzelvereinbarungen treffen.

Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt oder einem beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller zur Übergabe des Sperrmülls mitgeteilt.

- (3) Witterungsbedingt kann eine Sperrmüllabholung in den Wintermonaten (November bis einschließlich März) nicht erfolgen.
- (4) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen kann während der Öffnungszeiten auch bei der in der Anlage 1 zu dieser Satzung bekannt gegebenen öffentlichen Sammelstelle für Sperrmüll abgegeben werden.

§ 23

Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Bioabfallbehältnisse

- (1) Für die Abholung durch die städtische Abfallentsorgung stehen die öffentlichen Abfallbehältnisse für die zum Bioabfall rechnenden Abfälle in haushaltsüblicher Menge zur Verfügung; unbeschadet des Abs. 6 werden andere Behältnisse nicht entleert. Zugelassen sind

Bioabfallbehälter (Bioabfall)

- grüne Abfallbehälter mit grünem Deckel mit 120 l Füllraum
- grüne Abfallbehälter mit grünem Deckel mit 240 l Füllraum

- (2) Die zugelassenen Bioabfallbehältnisse in der nach Abs. 1 festgelegten Art, Größe und Zahl werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Bioabfallbehältnisse bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des von der Stadt mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens. Eine Verwendung der Bioabfallbehältnisse für andere Zwecke oder die Verwendung anderer Abfallbehältnisse ist nicht gestattet.

- (3) Die Bioabfallbehältnisse werden grundsätzlich nicht objektbezogen vergeben. Sie haben auf öffentlichem Verkehrsgrund und für jede Haushaltung zugänglich zu verbleiben. Sie werden von der Stadt im Abstand von etwa 120 m aufgestellt. Ein Anspruch auf kürzere Wegstrecken besteht nicht. Die Stadt kann den genauen Aufstellort im Einzelfall durch Anordnung regeln.
- (4) Ausgenommen von Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sind Grundstücke in der Altstadt und am Neuen Markt sowie Geschosswohnungsbauten mit mindestens vier abgeschlossenen Wohneinheiten. Welche Grundstücke zur Altstadt und zum Neuen Markt zählen, bestimmen die als Anlage 2 beigefügten Lagepläne. Eigentümer und Nutzungsberechtigte derartiger Objekte haben die Aufstellung von Biomüllbehältnissen auf privatem Grund zu dulden. Die Nutzungsberechtigten haben für die tatsächliche Aufstellung auf dem jeweiligen Grundstück Sorge zu tragen. Im Zweifel obliegt es dem Eigentümer, den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zu erbringen.
- (5) Die Bioabfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der Bioabfälle verwendet werden, für die sie bestimmt sind und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in den Bioabfallbehältnissen eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Bioabfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Bioabfallbehältnisse gefüllt werden.
- (6) Abweichend von Abs. 3 können auf Antrag objektbezogene Biotonnen (braune Abfallbehältnisse mit braunem Deckel und 60 l oder 240 l Füllmenge) vergeben werden. Die dafür entstehende Gebühr kann der Abfallgebührensatzung entnommen werden.
- (7) Werden in die Bioabfallbehältnisse nicht für sie bestimmte Abfälle (insbesondere Abfälle zur Verwertung nach §§ 13 oder 14 oder Restmüll § 19) eingefüllt, kann die Stadt die Leerung verweigern.
- (8) Die objektbezogenen Bioabfallbehältnisse sind auf dem jeweiligen Grundstück aufzustellen. Für die Aufstellung der Abfallbehältnisse sind den betrieblichen, hygienischen und ästhetischen Belangen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Notfalls sind Sammelstellplätze anzulegen. Der Untergrund, auf dem Abfallbehältnisse stehen, muss befestigt sein. Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. § 19 Abs. 7 - 9 gelten sinngemäß.

§ 24**Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2), haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 selbst oder durch Beauftragte während der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten zu den in der Anlage 1 zu dieser Satzung bekannt gegebenen öffentlichen Sammelstellen für den in Frage stehenden Stoff zu bringen. Den Anweisungen der Bediensteten der städtischen Abfallentsorgung ist Folge zu leisten. Die Stadt kann die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 regeln.
- (2) Die Selbstanlieferung anderer als in Abs. 1 genannter Abfälle durch nach § 5 Berechtigte oder ihre Beauftragten ist möglich, wenn und solange die Stadt dies duldet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (4) Der ausdrücklichen Erlaubnis bedarf, wer die Abfallentsorgungsanlagen zu nicht in den Abs. 1 und 2 genannten Zwecken betreten möchte.

§ 25**Vorbehandlung von Abfällen**

- (1) Die Stadt kann durch Anordnung für den Einzelfall vorschreiben, dass und wie Abfälle aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen, die nicht nur gelegentlich anfallen, behandelt werden müssen, um deren
Menge oder Schädlichkeit zu vermindern, oder die Möglichkeit einer Verwertung zu verbessern.
- (2) Die Abnahme der Abfälle kann abgelehnt werden, wenn sie nicht oder nicht entsprechend behandelt worden sind.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 26

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden ortsüblich bekannt gemacht. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise (Tagespresse) veröffentlicht werden.

§ 27

Gebühren

Die Stadt Kaufbeuren erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 28

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen und zur Sicherung einer geordneten Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Aufgaben Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. gegen die Entsorgungsverbote des § 4 Abs. 4 verstößt;
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. entgegen § 8 Abs. 3 den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten nicht gestattet;

5. entgegen § 9 Abs. 2 die bereitgestellten Abfälle nicht zurücknimmt;
 6. entgegen § 10 Abs. 2 Speisen oder Getränke nicht in pfandpflichtigen wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt;
 7. entgegen einer Verpflichtung nach §§ 12, 13 Abs. 1 oder 2, 14 Abs. 2 oder 16 Abs. 2 und 3 Abfälle zur Verwertung nicht getrennt hält oder einer gesonderten Erfassung zuführt;
 8. entgegen einer Verpflichtung nach § 13 dort genannte Abfälle anders als durch Bringen zu den Sammelstellen entsorgt;
 9. entgegen § 13 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung außerhalb der dort genannten Zeiten in die Sammelbehälter einwirft oder neben den Sammelbehältern abstellt oder Abfälle, die nicht Abfälle zur Verwertung sind, oder andere nicht zugelassene Stoffe öffentlichen Sammelbehältern für Abfälle zur Verwertung zuführt oder in ihrem Bereich durch Abstellen überlässt;
 10. entgegen einer Verpflichtung nach § 14 dort genannte Abfälle anders als durch Bereitstellen über den Gelben Sack entsorgt;
 11. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 die gelben Säcke an der Straße ablegt;
 12. entgegen einer Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 gefährliche Abfälle oder Problemabfälle nicht getrennt hält;
 13. entgegen der Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 gefährliche Abfälle oder Problemabfälle anders als durch Zuführung zu Problemabfallsammlungen entsorgt;
 14. ausgehobene Erden entgegen § 16 Abs. 1 nicht getrennt hält;
 15. die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfall zur Beseitigung in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 18 Abs. 1 und 3 Satz 2, Abs. 5 und 6, § 23 Abs. 1 und 6) missachtet;
 16. gegen die Vorschriften über die Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen (§§ 19, 23) verstößt;
 17. entgegen der Verpflichtung nach § 19 Abs. 7 Satz 5, 6 oder § 24 Abs. 1 Satz 2 den Weisungen der städtischen Bediensteten keine Folge leistet;
 18. dem Verbot des Einbringens organischer Abfälle in Sonderfällen (§ 21 Satz 4) zuwiderhandelt;
 19. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 die Abfallbehältnisse verwendet oder Abfall entsorgt;
 20. die zwingenden Vorschriften über die Art der Anlieferung zu öffentlichen Sammelstellen (§ 24 Abs. 1, 3) nicht befolgt;
 21. unbefugt die Deponie oder die Sammelstellen der städtischen Abfallentsorgung betritt (§ 24 Abs. 4).
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 30
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Kaufbeuren (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 18.06.1997 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 12/1997 vom 25.06.1997)) außer Kraft.

Anlage 1
zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Kaufbeuren

Liste der öffentlichen Sammelstellen der städt. Abfallentsorgung

Öffentliche Sammelstelle	Abfallart
1. Wertstoffzentrum Kaufbeuren (wzk)	<ul style="list-style-type: none"> a) Metalle (ausgenommen Verpackungen aus Weißblech und Aluminium), b) Altpapier, c) Hartplastik (PE, PP), d) Holz, e) pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, f) Elektro- und Elektronikaltgeräte, für die die Stadt gem. Elektroggesetz in der jeweils gültigen Fassung entsorgungspflichtig ist sowie deren Bauteile und Kabel, g) Altbatterien (auch Knopfzellen) und Akkumulatoren gem. gesetzlicher Annahmeverpflichtung, h) Speisefette, soweit die Menge nicht nur unerheblich ist, i) Kork, j) Sperrmüll, k) Schlämme mit einem Wassergehalt bis zu 65%, l) Bauschutt, wie z. B. Beton, Mauerwerk, Steinzeug, Porzellanabfall, Bauholz, Baumetalle*, m) Erdaushub (nicht kontaminiert)*.

*) Die Möglichkeit Bauschutt und Erdaushub bei Sammelstellen privater Bauschuttaufbereitungsanlagen abzugeben bleibt hiervon unberührt.

2. Giftmobil
- a) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Holzschutzmittel,
 - b) Lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Beizmittel und Kleber,
 - c) Desinfektions- und Reinigungsmittel,
 - d) Quecksilber (z. B. Schalter, Thermometer),
 - e) nicht entleerte Spraydosen,
 - f) sonstige Chemikalien,
 - g) Ölemulsionen, ölverunreinigte Materialien,
 - h) PCB-haltige Kondensatoren,
 - i) mit Gefahrstoffsymbolen gekennzeichnete Gebinde (auch entleerte).

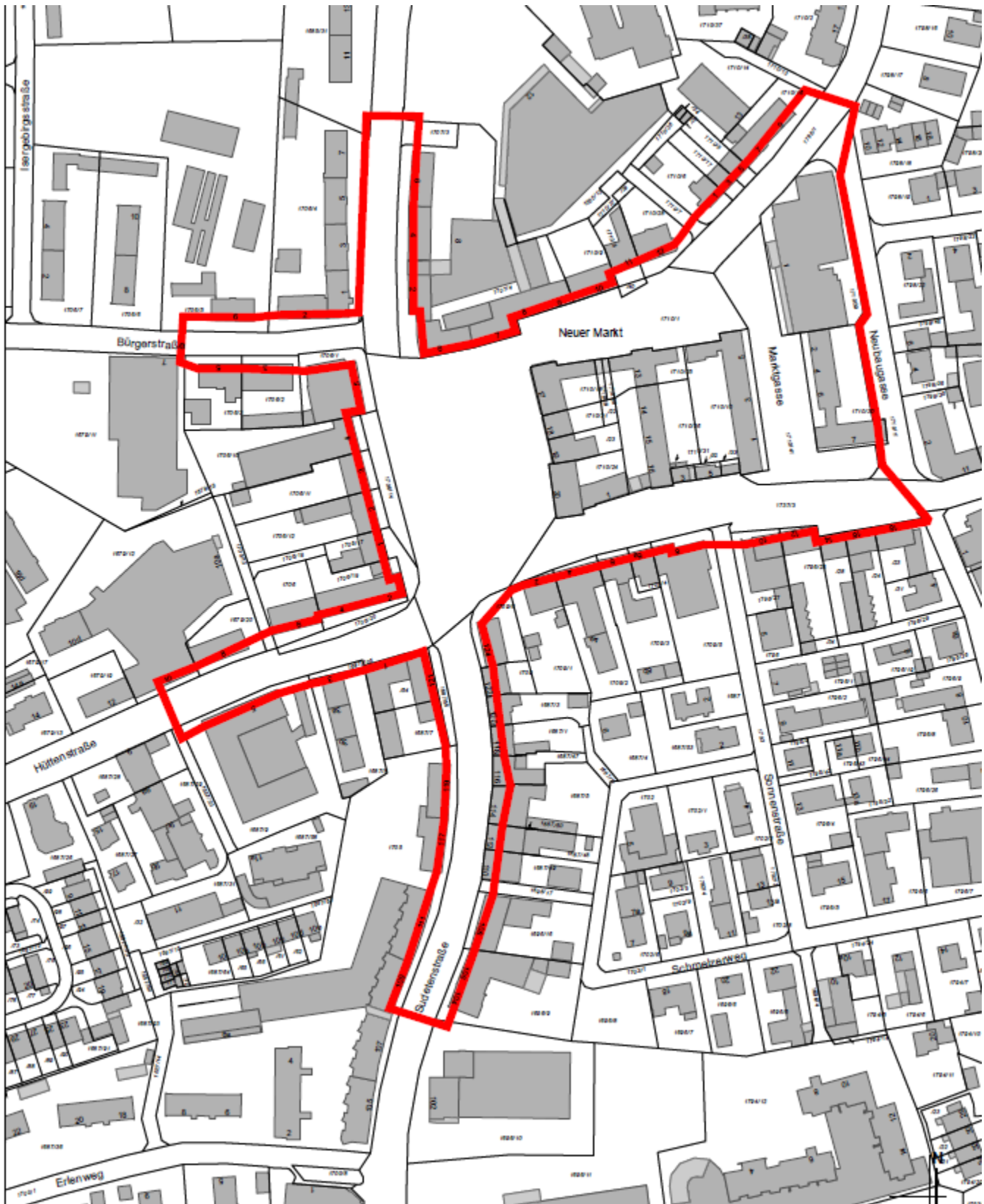
Die Aufzählung ist nicht abschließend. Nähere Informationen erteilt die Abfallberatung

Anlage 2

zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Kaufbeuren

Geltungsbereich zur Stellung von öffentlichen Biomülltonnen auf Privatgrund

am Neuen Markt



in der Innenstadt

